

V o r l a g e

an den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut

TOP 2.1: Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut; Teil-Fortschreibung von Kapitel B VIII Wasserwirtschaft Beratung und Beschluss über das Anhörungsverfahren

Berichtersteller: Regionsbeauftragter Sebastian Bauer

Gem. Art. 22 Abs. 1 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) werden die Regionalpläne von den Regionalen Planungsverbänden ausgearbeitet und beschlossen.

Bei Bedarf sind die Regionalpläne fortzuschreiben (Art. 14 Abs. 6 BayLplG). Dabei können regionsweit raumbedeutsame Festlegungen zur Wasserwirtschaft getroffen werden (Art. 21 Abs. 2 BayLplG).

Auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) 2006 wurde im Bereich der Märkte Bad Birnbach und Triftern ein überschwemmungsgefährdetes Gebiet als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz gesichert.

Der o.g. Bereich ist mittlerweile vorläufig als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Die vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf - Servicestelle Pfarrkirchen - ermittelten Überschwemmungsgebietes am Altbach im Markt Triftern und im Markt Bad Birnbach wurde im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn vom 31.03.2013 bekannt gemacht. Damit ist eine Sicherung durch den Regionalplan inhaltlich entbehrlich geworden. Zur Aufhebung des Vorranggebietes für den Hochwasserschutz ist die Teilfortschreibung des Regionalplanes, Kapitel B VIII „Wasserwirtschaft“, notwendig.

Daneben sind redaktionelle Änderungen innerhalb des Kapitels veranlasst.

Mit Beschluss vom 04.05.2017 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes entschieden, die Anhörung für die Teilfortschreibung durchzuführen. Mit Schreiben vom 12.06.2017 wurde dieses Verfahren eingeleitet. Die in ihren Aufgaben betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit konnten bis zum 12.07.2016 eine Stellungnahme abgeben.

Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen im Anhörungsverfahren haben sich keine Änderungen an den Zielen und Grundsätzen des Kapitels B VIII Wasserwirtschaft mehr ergeben.

Im Ergebnis erhalten die textlichen Festlegungen des Kapitels B VIII „Wasserwirtschaft“ eine neue Fassung, in der die Vorschrift zur Sicherung des Hochwasserschutzes im aufzuhebenden Vorranggebiet entfällt. Angepasst wird auch die Begründung zu dieser Festlegung. Ebenfalls wird die Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ durch die neu gefasste Tekturkarte „Wasser-

wirtschaft“ ergänzt. Hierbei entfällt die zeichnerische Festlegung des betroffenen Vorranggebietes.

Die normativen Vorgaben der Unterkapitel B VIII 1 Wasserversorgung, B VIII 2 Schutz des Wassers, B VIII 4 Abwasserentsorgung, B VIII 5 Erosionsschutz und B VIII 6 Gewässerentwicklung, Restwasserabfluss bleiben unverändert.

Im Unterkapitel B VIII 1 Wasserversorgung werden die Begründungen zu Ziel 1.4 und Grundsatz 1.5 angepasst.

Als nächster Verfahrensschritt ist bei der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Niederbayern) die Verbindlicherklärung zu beantragen. Nach einer Rechtsprüfung tritt die Änderung des Regionalplanes als Rechtsverordnung in Kraft (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 BayLplG).

Beschlussvorschlag:

1. Der Planungsausschuss nimmt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels B VIII, Wasserwirtschaft, zur Kenntnis.

Der Planungsausschuss stimmt der vom Regionsbeauftragten vorgeschlagenen Abwägung entsprechend der vorgelegten Drucksache zu.

2. Der Planungsausschuss beschließt das neugefasste Unterkapitel B VIII 3 Hochwasserschutz als Verordnung gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG).

3. Der Planungsausschuss beschließt die neugefasste Begründung zu dem Unterkapitel B VIII 1 Wasserversorgung.

4. Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, die Verbindlicherklärung bei der Regierung von Niederbayern zu beantragen.

Der Regionsbeauftragte wird ermächtigt, soweit erforderlich, noch redaktionelle Änderungen am vorgelegten Fortschreibungsentwurf durchzuführen.

Anlagen:

- Auswertung des Anhörungsverfahrens
- Verordnung
- Begründung
- Zusammenfassende Erklärung
- Tekturkarte „Wasserwirtschaft“

Teilfortschreibung des Kapitels B VIII Wasserwirtschaft – Auswertung des Anhörungsverfahrens

Eingegangene Stellungnahmen

Keine Einwendungen:

- **Gemeinde Bruckberg**
- **Gemeinde Hebertsfelden**
- **Gemeinde Hohenthann**
- **Gemeinde Kumhausen**
- **Gemeinde Moosthenning**
- **Gemeinde Pilsting**
- **Stadt Eggenfelden**
- **Stadt Pfarrkirchen**
- **Verwaltungsgemeinschaft Mamming**
- **Landkreis Kelheim**
- **Landkreis Landshut**
- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
- **Bayerisches Landesamt für Umwelt**
- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**
- **IHK Niederbayern**
- **Landesfischereiverband Kelheim e.V.**
- **Wasserwirtschaftsamt Deggendorf**

Die anderen Verfahrensbeteiligten haben sich nicht geäußert – insofern kann Zustimmung angenommen werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Abwägungsvorschlag:

keine Änderung des Entwurfs

Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13) vom

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012 S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert am 22. Dezember 2015 (GVBl 2015, 470), erlässt der Regionale Planungsverband Landshut folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben¹ des Regionalplans der Region Landshut (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 16. Oktober 1985, GVBl S. 121, ber. S 337, BayRS 230-1-U) zuletzt geändert durch die neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut vom 03. Februar 2017 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern, RABl Nr. 02/2017, S. 11) werden wie folgt geändert:

- Die Karte „Wasserwirtschaft“ (Tekturkarte zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“) wird durch die neue Karte „Wasserwirtschaft“ (Tekturkarte zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“), welche Anlage zur 10. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut ist, ersetzt.
- Das Unterkapitel B VIII 3 Hochwasserschutz erhält nachstehende Fassung:

B VIII WASSERWIRTSCHAFT

(...)

3 Hochwasserschutz

- 3.1 (G) Es ist darauf hinzuwirken, flussbegleitenden Auen, die der Hochwasserrückhaltung, der Grundwasserneubildung, dem Naturhaushalt und dem Klimaschutz dienen, zu erhalten oder neu zu schaffen.

(...)

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

¹ (Z) Ziele des Regionalplans
(G) Grundsätze des Regionalplans.

Landshut, den
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Alfons Sittinger
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Geänderte Begründung des Kapitels B VIII Wasserwirtschaft der Zehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13) vom

.....

(...)

Zu 1 Wasserversorgung

(...)

Zu 1.4 / 1.5 Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel und durch nichts zu ersetzen. Eine gesicherte Wasserversorgung ist ein entscheidender Standortfaktor und Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung in den Kommunen. Daher sind im Sinne einer nachhaltigen öffentlichen Wasserversorgung in den Regionalplänen nach Ziff. 7.2.4 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (Ziel) außerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebiete empfindliche Bereiche der Trinkwassereinzugsgebiete als Vorrang- und ggf. Vorbehaltsgebiete (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung) auszuweisen. Die festgesetzten Wasserschutzgebiete sind in der Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ als „bestehende Nutzungen und Festsetzungen“ dargestellt.

(...)

Zu 3 Hochwasserschutz

Zu 3.1 Gebiete, die bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ 100) betroffen sind, werden durch die zuständigen Wasserbehörden als Überschwemmungsgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gesichert. Stand 2017 sind die betroffenen Bereiche in der Region Landshut vollständig fachrechtlich gesichert. Eine vorsorgende Sicherung durch den Regionalplan ist somit nicht erforderlich.

Allerdings sind die Talauen der Region auch über die gesicherten Überschwemmungsgebiete hinaus als natürliche Rückhalteräume von hoher Bedeutung. Die Rückhaltefunktion der Auen kann aber nur dann gewährleistet werden, wenn die Bodennutzung in diesen Bereichen auf die Erfordernisse des Hochwasserschutzes ausgerichtet und die natürliche Speicherefähigkeit der Böden ausgenutzt wird. Um die Wasserrückhaltung zu steigern, ist daher von besonderer Bedeutung, dass auf eine mit der Funktion des Hochwasserschutzes abgestimmte, land- und forstwirtschaftliche Nutzung hingewirkt wird.

(...)

Zusammenfassende Erklärung

Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehungen von Umwelterwägungen zur zehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut

1. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels B VIII Wasserwirtschaft wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens überprüft.

Ziel der Teilfortschreibung war die Herausnahme eines Vorranggebietes für den Hochwasserschutz im Bereich der Märkte Bad Birnbach und Triftern, welches mittlerweile vorläufig als Überschwemmungsgebiet gesichert ist. Damit ist eine Sicherung durch den Regionalplan inhaltlich entbehrlich geworden (Art. 21 Abs. 2 BayLplG).

Gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (im Folgenden BayLplG) kann von der Erstellung des Umweltberichts bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum BayLplG genannten Kriterien festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden.

Der Maxime der Nachhaltigkeit folgend, versucht der Regionalplan durch seine Rahmensetzung alle raumrelevanten Belange gleichwertig zu behandeln. Umwelterwägungen sind daher integraler Bestandteil raumordnerischer Abwägungen.

2. Berücksichtigung des Umweltauswirkungen, Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, geprüfte Alternativen

Für die Feststellung, dass die Teilfortschreibung des Kapitels B VIII "Wasserwirtschaft" voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, wurden von Seiten der Regierung von Niederbayern folgende Stellen beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Bereich Landwirtschaft
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Bereich Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Sachgebiet Städtebau, Regierung von Niederbayern
- Sachgebiet Technischer Umweltschutz, Regierung von Niederbayern
- Sachgebiet Naturschutz, Regierung von Niederbayern
- Sachgebiet Wasserwirtschaft, Regierung von Niederbayern

Von den beteiligten Fachstellen wurden keine fachlichen Belange oder Hinweise vorgebracht, dass von der geplanten Teilfortschreibung des Kapitels B VIII "Wasserwirtschaft" erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen werden.

Derzeit sind aus Sicht der Regionalplanung keine Umweltschutzziele bekannt, die der gegenständlichen Regionalplanfortschreibung entgegenstehen. Bei allen in der Anlage 2 des BayLplG genannten Kriterien sind durch die Teilfortschreibung keine Verschlechterungen, negative Auswirkungen oder Betroffenheiten zu erwarten. Die Auf-

hebung des Vorranggebietes für den Hochwasserabfluss und –rückhalt „H1 Altbach“ bewirkt keine veränderten Rechtsfolgen, da das betroffene Gebiet ohnehin wasserrechtlich gesichert ist.

Der Fortschreibungsentwurf wurde den Trägern Öffentlicher Belange, den Verbandsmitgliedern des Regionalen Planungsverbandes Landshut sowie der Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens bzw. durch Einstellung in das Internet und Auslegung bei der Regierung von Niederbayern zugänglich gemacht. Hinweise zu negativen Umweltauswirkungen sind dabei nicht eingegangen.

Als Alternative zu der vorliegenden Planung kommt nur eine Null-Variante (Belassung des Ist-Zustandes) in Frage. Hierdurch würden sich keine Änderungen der Umweltauswirkungen (weder Verbesser- noch Verschlechterungen ergeben).

3. Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen und hier auch nicht notwendig, da keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionale Planungsverband wirken aber darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von der höheren Landesplanungsbehörde fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden.